

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a.) Der Verein führt den Namen „Schafferei - Offene Werkstatt Göppingen“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und dann um den Zusatz „e.V.“ ergänzt.
- b.) Der Verein hat seinen Sitz in Göppingen.
- c.) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar jeden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- a.) Der Verein ist politisch und religiös neutral und Dritten gegenüber ungebunden.
- b.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vgl. §§ 51 ff. AO). Zwecke des Vereins sind die Förderung von Informatik- und Medienkompetenz, Kunst und Handwerk von Jugendlichen und Erwachsenen. Darüber hinaus stellt er ein Forum für den Austausch der genannten Interessensgruppen dar. Durch die genannten Zwecke soll die Volks-, Jugend- und Erwachsenenbildung gefördert werden.
- c.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - i. Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitskreise, sowie Förderung auch und insbesondere zur wissenschaftlichen Behandlung von offenen Fragen und aktuellen Entwicklungen in o.g. Themenbereichen
 - ii. Vorbereitung, Durchführung oder Förderung von Bildungs- und Kulturveranstaltungen (Kurse, Seminare, Workshops usw.) zur allgemeinen Erwachsenen- und Berufsbildung.
 - iii. Jugendbetreuung und -förderung durch Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten aus dem Bereich des Handwerks, der Kunst und der Informations- und Kommunikationstechnik im Rahmen von Gruppenarbeit. Insbesondere sollen Kooperationen mit anderen Jugendvereinen und öffentlichen Einrichtungen in der Region Göppingen angestrebt werden.
 - iv. Dialog und Kooperation mit technischen und kulturellen Einrichtungen vor allem der Früherziehung, Bildung, Weiterbildung und Praxis.
- a.) Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- a.) Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, rechtsfähige Vereine sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- b.) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Nur natürlichen Personen kann die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden.

-
- c.) Neben der aktiven (regulären) Mitgliedschaft ist eine passive Mitgliedschaft möglich. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen. Andere Rechte und Pflichten bleiben hiervon unberührt.
 - d.) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, ohne sich selbst aktiv am üblichen Vereinsgeschehen zu beteiligen.
 - e.) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
 - f.) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.
 - g.) Die Beitragspflicht wird durch die Beitragsordnung geregelt.
 - h.) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
 - i.) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - i. Austritt
 - ii. den Tod von natürlichen Personen
 - iii. Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen
 - iv. Ausschluss
 - a.) Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß der gültigen Beitragsordnung durch schriftliche oder fernschriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
- b.) Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- c.) Ein Beitragsrückstand von drei (3) Monaten führt automatisch zum Wechsel der Mitgliedschaft in den Status der passiven Mitgliedschaft.
- d.) Mitglieder die durch Beitragsrückstand in die passiven Mitgliedschaft gewechselt wurden, werden nach Begleichen der ausstehenden Beitragszahlungen wieder als reguläre Mitglieder geführt

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

- a.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- b.) Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
- c.) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. In diesem Fall hat das Mitglied bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung des Status eines passiven Mitglieds inne.

§ 6 Beitrag

- a.) Der Verein erhebt Beiträge. Diese sind der jeweils gültigen Fassung der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird zu entnehmen.
- b.) Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§ 7 Die Organe des Vereins

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Der Vorstand
- c.) Der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- a.) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
 - i. Die Genehmigung des Finanzberichts,
 - ii. Die Entlastung des Vorstandes,
 - iii. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder,
 - iv. Satzungsänderungen,
 - v. Die Genehmigung der Beitragsordnung,
 - vi. Die Genehmigung der Geschäftsordnung,
 - vii. Die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
 - viii. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - ix. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern sowie evtl. damit einhergehender Hausverbote,
 - x. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - xi. Die Auflösung des Vereins.
- b.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- c.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder, wenn mindestens zehn (10) Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich oder fernschriftlich beim Vorstand beantragen.
- d.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen. Hierbei sind die Tagesordnung bekanntzugeben und die nötigen Informationen zugänglich zu machen.
- e.) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei (3) Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle oder dem Vorstand einzureichen.
- f.) Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- g.) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden („1. Vorstand“) geleitet. Auf Antrag von mindestens drei (3) stimmberechtigten Mitgliedern kann zu Beginn der Mitgliederversammlung ein abweichender Versammlungsleiter gewählt werden.
- h.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- i.) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben eine Stimme.
- j.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit relativer Mehrheit in offener Abstimmung. Stimmenthaltungen bleiben ohne Wirkung.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. durch Vollmacht vertretenen Mitglieder.
- k.) Der Ausschluss sowie das Bestätigen eines längeren Hausverbots von Mitgliedern erfordern mindestens doppelt so viele gültige Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- l.) Auf Wunsch mindestens eines (1) stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- m.) Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen.
- n.) Jedes ordentliche Mitglied kann sich durch ein anderes, anwesendes ordentliches Mitglied vertreten lassen.
- o.) Jedes anwesende ordentliche Mitglied kann, zusätzlich zu seiner eigenen Stimme, die Stimme maximal eines weiteren ordentlichen Mitglieds in Vertretung übernehmen.
- p.) Eine Vollmacht bedarf der Schriftform und muss dem Versammlungsleiter übergeben werden. Eine Einschränkung der Vollmacht durch den Bevollmächtigenden ist nicht möglich.
- q.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Vorstand

- a.) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden („1. Vorstand“), einem Schriftführer („2. Vorstand“) und einem Schatzmeister („Kassenwart“). Es können zusätzlich zwei (2) stellvertretende Vorsitzende („stellvertretender Vorstand“), gewählt werden.
- b.) Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
- c.) In den Vorstand dürfen nur natürliche Personen gewählt werden.
- d.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
- e.) Sind mehr als zwei (2) Vorstandsmitglieder dauernd an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen.
- f.) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.
- g.) Wiederwahl ist zulässig.
- h.) Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung, sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belangen zur Prüfung zur Verfügung.
- i.) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.
- j.) Der Vorstand kann ein Hausverbot bis zur nächsten Mitgliederversammlung aussprechen, welche dann über die Aufrechterhaltung des Hausverbots entscheidet.

§ 10 Der Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat einrichten, der für den Verein beratend und unterstützend tätig wird. In den Beirat können auch Nichtmitglieder berufen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen (liquide Mittel) des Vereins an den „shack e.V.“, die Gerätschaften, Maschinen, Vorrichtungen und weitere Hardware an den „Verein zur Verbreitung Offener Werkstätten e.V.“, beide mit Sitz in Stuttgart, welche diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.